



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-009-2023

Ziffer 3 der Tagesordnung

Ziffer 5 der Tagesordnung

KT-06-2023SA-03-2023

Dezernat 4

Melanie Welte

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

öffentlich am 28.11.2023

Kreistag

öffentlich am 13.12.2023

Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V. - Antrag auf Erhöhung des Zuschusses und Anpassung der Förderkriterien an die Landesförderung (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Der Zuschuss an den Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V. wird ab dem Jahr 2023 in Höhe der Landesförderung gewährt, rund 84.000 Euro.
2. Der Betreuungsverein Landkreis Biberach erhält für das Jahr 2023 eine Nachzahlung in Höhe von 36.817 Euro.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Betreuungsverein (BtV) Landkreis Biberach e.V. beantragte 2022 eine Erhöhung des Kreiszuschusses ab dem Jahr 2023. Der Antrag wurde nach Gesprächen zunächst zurückgestellt, bis Klarheit über die Rechtslage und die Landesförderung besteht. Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) formuliert erstmals einen Anspruch auf eine „bedarfsgerechte Ausstattung“ der Betreuungsvereine. Das Land hat zwischenzeitlich seine Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) im Juli angepasst und rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Der Landeszuschuss wird deutlich erhöht. Weiter geht das Land von einer **kommunalen Mitfinanzierung in Höhe der Landesförderung** aus, da die Betreuungsvereine einen Beitrag zur Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden leisten. Dies war auch bisher so, allerdings haben die Kommunen seit Jahren einen wesentlich höheren Förderbetrag geleistet als das Land, um die Finanzierung der Vereinsarbeit sicherzustellen. Insofern kommt das Land mit der neuen Verwaltungsvorschrift einer langjährigen Forderung der Vereine, aber auch der Stadt- und Landkreise nach. Das neue Betreuungsrecht weitet die Aufgaben der Vereine auch aus und stellt neue Anforderungen an die Querschnittsarbeit.

BtV werden aus Landes- und Kreiszuschüssen finanziert. Gefördert wird die sogenannte Querschnittsarbeit, die den Vereinen nach § 15 BtOG übertragen wurde:

- Planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Einführung in die Aufgaben, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuern
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

Das Führen von rechtlichen Betreuungen ist ebenfalls Aufgabe des Vereins, diese Tätigkeit finanziert sich aus Vergütungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz. Den Vereinen machen neben den Aufgabenerweiterungen für die Querschnittsarbeit vor allem auch die Tarifsteigerungen zu schaffen. Der BtV Landkreis Biberach e.V. leistet gute Arbeit und arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit der Betreuungsbehörde und der Kreisverwaltung zusammen. In Gesprächen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung konnte dargelegt werden, dass der Verein in den letzten Jahren Fehlbeträge aus Rücklagen finanzieren musste.

2. Bisherige Finanzierung

Die Förderung des Vereins wurde zuletzt ab dem Haushaltsjahr 2022 angepasst (Beschluss Kreistag vom 29. Oktober 2021) und ein Kreiszuschuss in Höhe von bis zu 59.000 Euro genehmigt. Hierbei wurde ein Aufwand für die Querschnittsarbeit in Höhe von max. 90.000 Euro berücksichtigt. Die Querschnittsarbeit umfasst bisher einen Stellenumfang von 1,4 Stellen (1,0 Stelle Fachkraft E 10 und 0,4 Stelle VWK E 6 sowie Personalnebenkosten). Die Deckelung der Kreisforderung führte in den letzten Jahren dazu, dass nicht der volle Kreiszuschuss zur Auszahlung kam.

Kreisförderung 2021: 46.240 Euro

Kreisförderung 2022: 50.800 Euro

Kreisförderung 2023 (auf Grundlage der bisherigen Förderrichtlinien): 46.958 Euro

3. Landesförderung ab 1. Januar 2023

Das Land hat seine Verwaltungsvorschrift (VwV BtV) rückwirkend ab 1. Januar 2023 geändert und an die geltenden Regelungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) angepasst. Hierfür stellt das Land in 2023 rund 2,4 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Neben einer Erhöhung der Regelförderung (1,9 Mio. Euro) erfolgt auch eine Einmalzahlung an die BtV wegen des Umstellungsaufwands in Höhe von rd. 500.000 Euro.

Für die Querschnittsarbeit geht das Land von einer personellen Ausstattung eines Vereins mit mindestens einer Vollzeitstelle aus. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Dieser besteht aus einer Grundförderung und einer Zusatzförderung.

Die Grundförderung erhöht sich von bisher 11.500 Euro auf 24.000 Euro pro Jahr. Neben der Grundförderung kann der Verein eine Zusatzförderung erhalten, wenn er bestimmte Kriterien erfüllt. Dies war schon bisher so, die Kriterien und die Förderhöhe wurden nun angepasst.

Es gibt Pauschalen für die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher, sogenannte Fremdbetreuer, Pauschalen für die Begleitung von Ehrenamtlichen und die Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen rund um das Betreuungsrecht. Ausgehend von den bisherigen Kriterien und Verwendungsnachweisen, geht die Verwaltung in Abstimmung mit dem Verein davon aus, dass er die Kriterien für die Zusatzförderung erfüllen kann und die eine Landesförderung von rd. 84.000 Euro erhält (Grundförderung: 24.000 Euro + 60.000 Euro Zusatzförderung). Der Landeszuschuss erhöht sich damit von bisher 33.610 Euro im Jahr 2023 auf rd. 84.000 Euro (+ 51.390 Euro). Zusätzlich erhält der Verein 2023 eine Einmalzahlung des Landes für den Umstellungsaufwand in Höhe von 9.400 Euro. Die Landesförderung kann sich weiter erhöhen, sofern der Verein weitere Kriterien erfüllt und bspw. noch mehr Begleitungen durchführt.

Der Kreiszuschuss erhöht sich bei entsprechender kommunaler Mitfinanzierung in 2023 von 46.958 Euro auf rd. 83.775 Euro (+ 36.817 Euro).

Landeszuschuss 2023:

Grundförderung	24.000 Euro
Zusatzförderung	59.775 Euro
Einmalzahlung	<u>9.432 Euro</u>
Summe Land	93.207 Euro

Landeszuschuss 2024 ff:

Grundförderung	24.000 Euro
Zusatzförderung	<u>60.000 Euro</u>
Summe Land	84.000 Euro

4. Konnexität

Laut Beschluss der Gemeinsamen Finanzkommission wird sich das Land im Doppelhaushalt 2023/2024 zur Hälfte an den Mehrkosten des reformierten Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Höhe von jährlich 22 Mio. Euro beteiligen. Hintergrund für die nur hälftige Beteiligung des Landes in Höhe von 11 Mio. Euro pro Jahr ist ein bis Ende 2024 befristeter Kompromiss zwischen den Vertretungen von Land und Kommunen, der den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Konnexitätsfrage geschuldet ist. Ab dem Jahr 2025 soll es dann zu einer Regelfinanzierung kommen. Mittlerweile liegt auch ein Rechtsgutachten vor, das die Konnexität bestätigt. Nach aktuellen Informationen des Landkreistages sollen für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 8,25 Mio. Euro für die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform und die damit verbundenen (Personal-) Mehraufwendungen und 2,75 Mio. Euro für die kommunalen Finanzierungsanteile der Betreuungsvereine zur Verfügung stehen. Ein Verteilschlüssel steht allerdings zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht fest.

5. Vorschlag der Verwaltung, Finanzierung und Folgekosten

Die Verwaltung schlägt vor, dem BtV **ab dem Jahr 2024 einen Kreiszuschuss in Höhe der jeweiligen Landesförderung zu gewähren** und den Haushaltsansatz von bisher 59.000 Euro, auf **84.000 Euro** zu erhöhen. In der Summe stehen dem Verein damit jährlich rund 168.000 Euro zur Finanzierung der Querschnittsarbeit zur Verfügung. Die Verwaltung geht davon aus, dass damit aktuelle und kommende Tarif- und Sachkostensteigerungen abgedeckt werden können. Die aktuelle Finanzierungsvereinbarung mit dem Verein wird angepasst. Grundlage für die Kreisförderung ist der jeweilige Förderbescheid des Landes.

Für das Jahr 2023 erhält der Verein eine Nachzahlung beim Landeszuschuss in Höhe von rund 50.000 Euro, der Landeszuschuss liegt nach den neuen Richtlinien bei insgesamt 83.775 Euro (ohne Einmalzahlung).

Die Verwaltung schlägt vor, auch den Kreiszuschuss rückwirkend für das **Jahr 2023** von bislang 46.958 Euro auf 83.775 Euro zu erhöhen und eine **Nachzahlung** in Höhe von **36.817 Euro** zu gewähren. Im Haushaltsplan 2023 steht ein Haushaltsansatz in Höhe von 59.000 Euro zur Verfügung. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24.775 Euro ist zu genehmigen.